

rationis melius praestentur, quemadmodum etiam dormientibus contingit: quare culpā vacat talis voluntaria ebrietas. Es schlägt also in diesem Falle die privatio usus rationis ad breve tempus nicht bloß zum Besten des leiblichen Lebens, sondern sogar zum Besten der Vernunft aus. In diesem Sinne nennt der hl. Thomas (2. 2. q. 150 a. 2. ad 3) den außer diesem Falle unmäßigen Genuß geradezu potus moderatus.

Es war somit das Verhalten, welches „Schreiber dieser Zeilen“ eingeschlagen hat, nach der Meinung, welche der hl. Alfons satis probabilis, ja sogar probabilior nennt, moralisch zulässig. Uebrigens verweisen wir auf unseren Artikel: Unmäßigkeit als „Haupt- oder Todsünde“ gegen Ende.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

X. (Messenreduction oder Stipendiumsreduction?)

Petrus, ein wohlhabender Priester, bestimmt in seinem Testamente zur Aufbesserung eines schlecht dotierten Beneficiums die Summe von 2000 fl. mit der Bedingung, daß der Beneficiat jährlich fünfzig Messen lesen und für jede Messe zwei Gulden als Stipendium erhalten soll. Das angewiesene Capital ist zu fünf Percent angelegt; auf eine eventuelle Herabsetzung des Zinsfußes hat Petrus offenbar nicht reflectiert. Jedoch nach einiger Zeit ist es nicht mehr möglich, das Capital zu fünf Percent anzulegen; es werden nur mehr vier Percent gezahlt. Nun steht der Beneficiat Paulus vor einem Dilemma: entweder muß er die fünfzig Jahresmessen auf vierzig reducieren oder sich mit einem geringeren Stipendium begnügen. Er würde natürlich lieber das erstere wählen, damit ihm das testamentarisch bestimmte Stipendium ungeschmälert bleibe. Allein es fragt sich: kann er dies erlaubterweise thun?

Wir antworten: Paulus ist nicht verpflichtet, sich das vom Erblasser festgesetzte Stipendium schmälern zu lassen und infolge dessen ist es ihm erlaubt, die Anzahl der Messen entsprechend zu reducieren. Daß diese Entscheidung richtig ist, läßt sich beweisen: 1. aus der Stilisierung des betreffenden Testamentspunktes, 2. aus der erklärten Absicht des Erblassers, 3. aus den Aussprüchen gewichtiger Auctoritäten. 1. Daß Petrus nicht auf die Anzahl der Messen, sondern auf die Höhe des Stipendiums von zwei Gulden für je eine Messe das Hauptgewicht gelegt hat, ergibt sich schon aus dem Wortlaute der respectiven testamentarischen Bestimmung. Denn wenn er den entschiedenen Willen gehabt hätte, daß in jedem Falle und ohne Rücksicht auf das Zinsertragnis alljährlich fünfzig Messen gelesen werden sollten, so wäre es überflüssig, ja sinnlos gewesen, die Höhe des Stipendiums zu bestimmen. Man kann daher mit Recht annehmen, daß Petrus durch Fixierung des Stipendiumbetrages die frühere Angabe der Messenzahl beschränken wollte. 2. Da es die klar ausgedrückte Absicht des

Erblässers war, die mageren Einkünfte des betreffenden Beneficiums aufzubessern, so ist man wohl berechtigt, im Falle eines Zweifels sich für die jener Absicht günstigere Auffassung zu entscheiden. In unserem Falle ist aber offenbar die Entscheidung für Reduction der Messen der obgenannten Absicht entsprechend, während die Reduction des Stipendiums dieselbe theilweise vereiteln würde. 3. Für unsere Ansicht können wir uns nicht mit Unrecht auf den hl. Alphonsus de Liguori berufen. Dieser wirft nämlich in seiner „Theologia moralis“¹⁾ folgende Frage auf: „An possit Capellanus ex se minuere numerum missarum, si deficient redditus?“ Und nachdem er die Frage für den Fall, daß die Einkünfte gänzlich verloren gehen, bejaht hat, fährt er fort: „Si vero redditus deficient in parte, etiam videtur certum cum Escob. n. 638 posse Capellanum minuere Missas, casu quo testator congruam eleemosynam designaverit.“ Also nach der Lehre des hl. Alfons kann der Beneficiat bei theilweiser Reducierung der Einkünfte auch die Anzahl der Messen verhältnismäßig vermindern, im Falle daß der Erblasser selbst ein entsprechendes Stipendium festgesetzt hat. Dies läßt sich unschwer auf unsern Fall anwenden. Noch klarer spricht sich hierüber der rühmlichst bekannte Pastoralist Peter P. Rigler aus, indem er auf Grund der oben angeführten Stelle aus dem hl. Alfons folgendes schreibt:²⁾ „Capellanus ipse poterit diminuere numerum Missarum applicandarum, si determinata eleemosyna fuerit pro singulis Missis et redditus deteriorati non pertingant amplius ad summam fundato numero Missarum respondentem.“

Trient.

Professor Dr. Josef Riglitsch.

XI. (Verpflichtung eines Poenitens reconvalescens, der bei der Beichte in articulo mortis einen päpstlichen Reservatfall vergessen hat; Verfahren des Confessars einem solchen Pönitenten gegenüber.) Titus, der viele Jahre seine religiösen Pflichten nicht erfüllt hat, wird infolge eines Schlaganfalles lebensgefährlich krank. Auf seinen Wunsch wird ein Priester herbeigerufen, der ihm die heiligen Sterbesacramente spendet. Wieder genesen, sucht Titus denselben Priester auf und theilt ihm unter andern confessionaliter mit, er habe in seiner Krankheit zu beichten vergessen, daß er früher Mitglied der Loge gewesen, doch sei er bereits vor sechs Jahren aus der Freimaurerei ausgetreten. Da der Beichtvater für den Augenblick sich nicht klar ist, ob ihm für diesen Fall etwa eine specielle Vollmacht nöthig sei, oder ob der Pönitent dieserhalb noch besondere Pflichten zu erfüllen habe, so absolvierte er ihn, weil wichtige Gründe einen Aufschub der Absolution nicht zuließen, nimmt ihm aber das Versprechen ab, in drei Wochen

¹⁾ I. VI. tr. III. de Eucharistia n. 331. dub. 2. — ²⁾ Pastoralis Liturg., P. I., Bulsani 1864. § 125, n. 6. p. 197.